

Wichtige Angaben für den Vorstand
(Bitte vollständig ausgefüllt an den Vorstand übermitteln!)

Gartennummer:

Name, Vorname:

.....

Kontaktdaten

Adresse:

Telefon (Festnetz):

Telefon (Mobil):

E-Mail:

Daten können per E-Mail an den Vorstand gesendet werden oder in den Briefkasten Haupteingang Kirchhofsweg oder beim Vorsitzenden eingeworfen werden.



Datum	Erledigte Arbeiten	Stunden	Unterschrift

Faltblatt 2017

Gartensparte „Slamen“ e. V.

Kleingärtnerische Nutzung, was ist das?

Kaum eine andere Frage erzeugt so viele Meinungen. Das Bundeskleingartengesetz beschränkt sich auf die „*nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere ... Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und ... Erholung*“ (§1 Abs. 1 Nr. 1 BKleingG). Aber was genau ist gärtnerische Nutzung, was zählt dazu, wie viel Parzellenfläche muss „unter den Spaten“?

Der BGH hat sich abschließend mit der Definition der „kleingärtnerischen Nutzung“ befasst, nachfolgend wird aus diesem Grundsatzurteil III ZR 281/03 zitiert:

- a) Eine Kleingartenanlage setzt nicht voraus, daß wenigstens die Hälfte ihrer Fläche zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf (insbesondere Obst und Gemüse) genutzt wird.
- b) Es genügt, wenn diese Nutzung den Charakter der Anlage maßgeblich mitprägt.
- c) Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn wenigstens ein Drittel der Fläche zum Anbau von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf genutzt wird.

Ein zentrales Merkmal eines Kleingartens ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, also die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch den Kleingärtner. Kennzeichnend für diese Nutzungsart ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse.

Kurz gefasst:

KLEINGÄRTNERISCHE NUTZUNG = ANBAU VON OBST UND GEMÜSE AUF EINEM DRITTEL DER PARZELLENFLÄCHE, (BLUMEN UND ZIERPFLANZEN GEHÖREN NICHT DAZU!) + ERHOLUNG (AUF ZWEI DRITTELN DER PARZELLE, Z.B. BAULICHKEITEN, RASEN, ZIERPFLANZEN, BLUMEN, ...)

Impressum

Vorstand (Vorsitzender) Frank Wegeleben | Kirchhofsweg | 03130 Spremberg

Telefon (Vorstand) 0176 57611087

Bankverbindung Volksbank Spree-Neiße eG | BLZ: 180 927 44 | Konto-Nr.: 52469

IBAN: DE28 1809 2744 0000 0524 69 | BIC: GENODEF1SPM

Internet www.gartenfreunde-slamen.de

E-Mail gartenfreunde-slamen@web.de

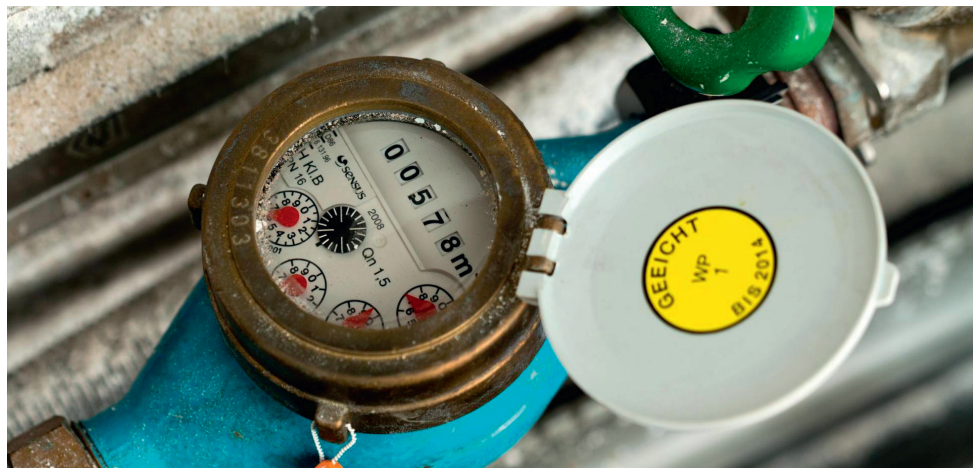
Vereinsregister VR 827 CB

Eichfrist bei Wasserzählern beachten!

Nach dem Mess- und Eichgesetz dürfen nur geeichte Zähler verwendet werden. Das bedeutet, dass nach Ablauf der Eichfrist die Zähler nach dem Gesetz nicht mehr verwendet werden dürfen. Das betrifft ausdrücklich auch Unterzähler in Kleingartenanlagen. Die Eichfrist beträgt bei Kaltwasserzählern jeweils sechs Jahre und nach dieser Zeit müssen diese erneuert oder neu geeicht werden. Die Frist endet jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres.

Es empfiehlt sich also dringend, dass wir als Vorstand uns wieder einen Überblick über die verwendeten Wasserzähler verschaffen, insbesondere über die Eichung der einzelnen Zähler. Die entsprechenden Informationen werden wir beim Wasseranstellen im Frühjahr 2018 erfassen. Für auszutauschende Zähler wird der Vorstand eine Sammelbestellung organisieren.

Mit der Eichung der Wasserzähler und dem Einbau geeichter Messgeräte beachten wir den Verbraucherschutz und stellen sicher, dass der tatsächliche Verbrauch in die Abrechnung einfließt. Sollte die Eichfrist abgelaufen sein, ist eine Eichung zu beantragen oder die Wasseruhr zu erneuern. Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Eichgesetzes kann mit Bußgeldern geahndet werden.



Voraussichtliche Termine 2018

Anstellen Wasser und Erfassung Wasseruhren	Ende März / Anfang April (witterungsabhängig)
Abstellen Wasser und Ablesen Verbrauchswerte	Ende September / Mitte Oktober

Die genauen Termine werden wie üblich über die Aushänge / E-Mail mitgeteilt.

Infoblatt

für Neupächter

Der Verein bekommt von jedem Neupächter eine Sicherheitsleistung in Höhe von

80,00 Euro

Dies beruht auf einem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2012 und ist umgehend auf das angegebene Vereinskonto zu zahlen. Diese Sicherheitsleistung wird nach 2 Jahren mit den Verbrauchswerten verrechnet. Erst nach Zahlungseingang sind die Schlüssel für die Anlage und den Garten auszuhändigen.

Der Vorstand bittet gleichzeitig den unten angefügten Zettel vollständig ausgefüllt zeitnah an den Vorstand zu übermitteln. Dies dient einer schnellen Abwicklung bei der Erstellung eines Pachtvertrages und der notwendigen Schätzung des Gartens.



Arbeitseinsätze

In der Mitgliederversammlung vom 21.11.2014 gab es den Vorschlag von den Gartenfreunden 2 Arbeitseinsätze pro Jahr durchzuführen und dafür 20 Euro pro Jahr einzuzahlen. Bei Teilnahme an Arbeitseinsätzen erfolgte eine Verrechnung von maximal 15 Euro mit den Verbrauchswerten am Ende des Gartenjahres.

Nach einer Diskussion über die Präzisierung der Arbeitseinsätze in der Mitgliederversammlung am 13.11.2015 wurde von den Gartenfreunden festgelegt, dass wir pro Arbeitseinsatz 4 Stunden ansetzen. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Seit 2016 werden pro Arbeitsstunde 2,50 Euro mit der Jahresrechnung voraus bezahlt – in Summe weiterhin 20,00 Euro. Pro geleistete Arbeitsstunde erfolgt eine Verrechnung von 2,00 Euro mit den Verbrauchswerten des abgelaufenen Gartenjahres.

Der Vorstand bittet um zeitnahe Informationen zu geleisteten Stunden, erledigten Arbeiten und wann der Einsatz erfolgte. Nutzt bitte auch umseitiges Formular.